

Samtgemeinde Fintel
 Der Samtgemeindebürgermeister
 Vorlage Nr. 79/2016
 - 10 24 10 -

Lauenbrück, den 26.10.2016

Vorlage für den Samtgemeinderat zur konstituierenden Sitzung am 24.11.2016

Für die Abwicklung der konstituierenden Sitzung des 12. Samtgemeinderates werden folgende Hinweise und Erläuterungen gegeben:

zu TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Die Sitzung ist zunächst vom ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitglied zu leiten (sog. Altersvorsitzende/r).

zu TOP 3: Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ratsmitglieder

Die Pflichtenbelehrung sowie die Verpflichtung der Ratsmitglieder sind vom Samtgemeindebürgermeister durchzuführen.

a) Pflichtenbelehrung

Gemäß § 43 in Verbindung mit § 54 Abs. 3 NKomVG sind die Ratsmitglieder vor Aufnahme ihrer Tätigkeit durch den Samtgemeindebürgermeister auf ihre Pflichten hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Die Erklärung über die Pflichtenbelehrung ist als **Anlage 1** beigefügt.

b) Verpflichtung der Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder werden gemäß § 60 NKomVG durch den Samtgemeindebürgermeister förmlich verpflichtet, ihre Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Die Verpflichtung erfolgt per Handschlag und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

zu TOP 4: Feststellung der Fraktionen und Gruppen im Samtgemeinderat

Es liegen keine Wahleinsprüche vor. Die Wahl ist somit gültig und hat zu folgendem Ergebnis geführt:

CDU:	9 Sitze
SPD:	8 Sitze
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	2 Sitze
DIE LINKE:	1 Sitz

Gemäß § 57 Abs. 1 NKomVG können sich zwei oder mehr Ratsmitglieder zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen. Fraktionen sind Zusammenschlüsse von Ratsmitgliedern, die ihren Sitz aufgrund des gleichen Wahlvorschlags (Partei oder Wählergemeinschaft) erworben haben.

Bisher wurden dem Samtgemeindebürgermeister folgende Fraktions- und Gruppenbildungen angekündigt:

CDU-Fraktion:	9 Sitze
SPD-Fraktion:	8 Sitze
Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - DIE LINKE:	3 Sitze

zu TOP 5: Wahl der/des Ratsvorsitzenden

a) Geltung der bisherigen Geschäftsordnung für das Wahlverfahren

Für das Wahlverfahren sollte auf ausdrückliche Empfehlung der Kommunalaufsicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) die bisherige Geschäftsordnung vom 21.11.2011 angewandt werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen für das Wahlverfahren die bisher geltende Geschäftsordnung anzuwenden.

b) Wahl der/des Ratsvorsitzenden

Nach § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus der Mitte der Ratsmitglieder seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode. Vorschlagsberechtigt sind alle Ratsmitglieder sowie der Samtgemeindebürgermeister als auch die Fraktionen und die Gruppe. Die Wahl erfolgt gemäß § 67 NkomVG schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder (min. 11 Stimmen) gestimmt hat.

Nach der Wahl der/des Ratsvorsitzenden übernimmt dieser die Sitzungsleitung.

Mit der Wahl des Ratsvorsitzenden hat sich der neue Rat konstituiert.

zu TOP 7: Beschluss über die Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2016 – 2021

Die Geschäftsordnung gilt nur für die jeweilige Wahlperiode des Samtgemeinderates. Sie muss daher stets neu beschlossen werden, auch wenn der Text der Geschäftsordnung übernommen wird. Die aktuelle Fassung ist als **Anlage 2** beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage 2 beigefügte Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2016 - 2021.

zu TOP 8: Wahl der/des stellvertretenden Ratsvorsitzenden

Gemäß der beschlossenen Geschäftsordnung sind 2 Stellvertreter zu wählen.

Es wird nacheinander in getrennten Wahlgängen gewählt. Auch hier bestimmt sich das Verfahren nach § 67 NKomVG.

zu TOP 9: Bildung des Samtgemeindeausschusses

a) Beschluss über die Erhöhung der Zahl der Beigeordneten

Die Stärke der Fraktionen und der Gruppe wurde bereits unter TOP 4 festgestellt. Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 NKomVG beträgt die Zahl der Beigeordneten für den Samtgemeindeausschuss vier. Sie kann gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG durch Ratsbeschluss um zwei erhöht werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen die Zahl der Beigeordneten für den Samtgemeindeausschuss um zwei auf sechs Beigeordnete zu erhöhen.

b) Feststellung der auf die einzelnen Fraktionen und die Gruppe entfallenden Beigeordnetensitze

Die Sitzverteilung erfolgt gemäß § 75 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 NKomVG nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder der Gruppe zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und der Gruppe. Sollten einer Gruppe mehr als die Hälfte der Ratsmitglieder angehören, so muss sichergestellt sein, dass diese Gruppe auch im Samtgemeindeausschuss die Mehrheit der Sitze erhält. Ist dieses nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren nicht der Fall, erhält sie ein sog. „Vorab-Mandat“ (§ 71 Abs. 3 Satz 3 NKomVG). Dies Erfordernis ergibt sich bei der nachfolgenden Konstellation der offenen Ratsarbeit mit einer Gruppe „Bündnis90/Die Grünen – DIE LINKE“ nicht.

Danach sind für den Samtgemeindeausschuss folgende Konstellationen möglich:

Samtgemeindeausschuss mit 4 Beigeordneten

Fraktion / Gruppe	Zu vergebene Sitze im SGA	Sitze der Fraktion / Gruppe	Sitze <u>aller</u> Fraktionen / Gruppen	Proportionalzahl (Spalte 2x3:4)
<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>	<i>Spalte 4</i>	<i>Spalte 5</i>
CDU	4	9	20	1,80
SPD	4	8	20	1,60
Gruppe BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – DIE LINKE	4	3	20	0,60

Fraktion / Gruppe	Proportionalzahl (Spalte 2x3:4)	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach höchsten Zahlenbruchwerten	Gesamtzahl der Sitze*
<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 5</i>	<i>Spalte 6</i>	<i>Spalte 7</i>	<i>Spalte 8</i>
CDU	1,80	1	1	2
SPD	1,60	1	Los	1/Los
Gruppe BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – DIE LINKE	0,60		Los	Los**

*Der Samtgemeindebürgermeister ist gem. § 74 Abs. 1 Ziffer 1 NKomVG automatisch Mitglied des Samtgemeindeausschusses.

**Die Gruppe „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – DIE LINKE“ würde bei negativem Losentscheid ein Grundmandat mit beratender Stimme erhalten.

Samtgemeindeausschuss mit 6 Beigeordneten

Fraktion / Gruppe	Zu vergebene Sitze im SGA	Sitze der Fraktion / Gruppe	Sitze <u>aller</u> Fraktionen / Gruppen	Proportionalzahl (Spalte 2x3:4)
<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>	<i>Spalte 4</i>	<i>Spalte 5</i>
CDU	6	9	20	2,70
SPD	6	8	20	2,40
Gruppe BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – DIE LINKE	6	3	20	0,90

Fraktion / Gruppe	Proportionalzahl (Spalte 2x3:4)	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach höchsten Zahlenbruchwerten	Gesamtzahl der Sitze*
<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 5</i>	<i>Spalte 6</i>	<i>Spalte 7</i>	<i>Spalte 8</i>
CDU	2,70	2	1	3
SPD	2,40	2		2
Gruppe BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – DIE LINKE	0,90	-	1	1

*Der Samtgemeindebürgermeister ist gem. § 74 Abs. 1 Ziffer 1 NKomVG automatisch Mitglied des Samtgemeindeausschusses.

c) Benennung der Beigeordneten sowie deren Vertreter

Die Benennung erfolgt durch die Vorsitzenden der Fraktionen / Gruppen.

d) Beschluss über die Zusammensetzung des Samtgemeindeausschusses

Die sich ergebende Sitzverteilung sowie die namentliche Benennung der Beigeordneten sind gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG vom Samtgemeinderat durch Beschluss festzustellen.

Für jedes Mitglied ist gem. § 75 Abs. 1 NKomVG eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder derselben Fraktion oder Gruppe vertreten sich untereinander.

Beschlussvorschlag:

Die vorstehende Zusammensetzung bestehend aus Sitzverteilung und Benennung wird beschlossen.

zu TOP 10: Wahl der Stellvertretung des Samtgemeindebürgermeisters

a) Festlegung der Anzahl

Der Rat wählt gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters. Es können also nur die unter TOP 9 in den Samtgemeindeausschuss entsandten Ratsmitglieder zur Stellvertretung des Samtgemeindebürgermeisters gewählt werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen drei ehrenamtliche Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters zu wählen.

b) Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters

Bei zwei oder drei Stellvertreterinnen/Stellvertretern wird nacheinander in getrennten Wahlgängen ebenfalls entsprechend dem Verfahren nach § 67 NKomVG gewählt. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist festzulegen.

zu TOP 11: Bildung von Ausschüssen und die Zahl ihrer Mitglieder

a) Beschluss über die zu bildenden Ausschüsse und die Zahl der Mitglieder

Neben dem nach § 110 des Nds. Schulgesetzes vorgeschriebenen Schulausschuss und dem Jugendausschuss im Sinne des § 13 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG), der im Ausschuss für Bildung, Soziales und Jugend integriert ist, kann der Rat gemäß § 71 Abs. 1 NKomVG aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden.

Folgende Ausschüsse gab es in der Wahlperiode 2011 - 2016:

Ausschuss	Bau- u. Planungs- ausschuss	Ausschuss für Bildung, Soziales und Jugend	Feuerwehr- ausschuss	Finanz- ausschuss	Schul- ausschuss
Ratsmitglieder	7	7	7	7	9
Hinzugewählte bzw. Vertreter nach anderen Rechts- vorschriften	3	7	3	3	7

Folgende Ausschüsse werden für die Wahlperiode 2016 - 2021 vorgeschlagen:

Ausschuss	Bau-, Planungs- und <u>Umwelt-</u> ausschuss	Ausschuss für Bildung, Soziales und Jugend	Feuerwehr- ausschuss	Finanz- ausschuss	Schul- ausschuss
Ratsmitglieder	7	7	7	7	9
Hinzugewählte bzw. Vertreter nach anderen Rechts- vorschriften*	<u>5</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>5</u>	7

*Gem. § 71 Abs. 7 Satz 2 NKomVG sollen mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder Ratsmitglieder sein. Davon kann nur aus gewichtigen sachlichen Gründen abgewichen werden. Hierunter fällt zum Beispiel das Ziel, dass bestimmte Fachleute, die verschiedene Bevölkerungsgruppen gleichmäßig vertreten, zur Mitarbeit hinzugezogen werden sollen. Dieses Ziel soll mit der Erhöhung der Zahl der beratenden Mitglieder erreicht werden.

Zu: Schulausschuss

Der Schulausschuss ist ein gesetzlicher Ausschuss, der als Pflichtausschuss nach besonderen Rechtsvorschriften im Sinne des § 73 NKomVG einzurichten ist.

Der Schulausschuss setzt sich aus einer vom Samtgemeinderat zu bestimmenden Zahl der Vertreter der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen zusammen. Diese Gruppe der Schulvertreter muss mindestens je einen Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern sowie der Schüler (min. 14 Jahre alt) umfassen.

Gleichzeitig ist dies ein Beispiel dafür, in welchen Fällen von der Soll-Vorschrift über das Verhältnis von Ratsmitgliedern (2/3) und Nichtratsmitgliedern (1/3) abgewichen werden kann. Das Schulgesetz gibt lediglich vor, dass die Ratsmitglieder in der Mehrheit sein müssen.

Bisher waren sieben Sitze für die beratenden Mitglieder wie folgt aufgeteilt:

- 3 Lehrervertreter
(Grundschule an der Wümme Lauenbrück, Friedrich-Freudenthal-Schule Fintel und Fintauschule Lauenbrück)
- 2 Elternvertreter (gewählt aus 6 Elternvertretern der 3 Schulen)
(aktuell: Grundschule an der Wümme Lauenbrück, Friedrich-Freudenthal-Schule)
- 2 Schülervereetreter
(Fintauschule Lauenbrück)

Es wird vorgeschlagen, künftig insgesamt drei Elternvertreter (1x je Schule) und nur einen Schülervereetreter (Fintauschule) vorzusehen.

Zu: Ausschuss für Bildung, Soziales und Jugend

Gemäß § 13 Abs. 2 AG KJHG haben die Kommunen, die Aufgaben der örtlichen Jugendhilfe wahrnehmen und mindestens 5.000 Einwohner haben, einen Jugendausschuss zu bilden. Die Samtgemeinde hat entsprechende Aufgaben durch die Übernahme der Trägerschaft für die Kindertagesstätten übernommen. Die Einrichtung dieses Ausschusses ist also bindend.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 AG KJHG die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (sofern überhaupt möglich) Frauen sein sollen.

Dem Ausschuss müssen darüber hinaus, als beratende Mitglieder, Personen angehören, die von den in der Samtgemeinde wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind. Die Zahl (mindestens jedoch 2 Personen) der Mitglieder wird vom Samtgemeinderat festgelegt. Die anerkannten Träger sind die Kirchengemeinden Fintel und Lauenbrück, die bereits gebeten wurden, jeweils eine Person und einen Vertreter vorzuschlagen.

Darüber hinaus wurde für die Wahlperiode 2011 - 2016 beschlossen, den Vorsitzenden des Seniorenbeirates sowie einen Vertreter des Samtgemeinde-Elternbeirates der Kindertagesstätten als beratendes Mitglied aufzunehmen. Dies sollte beibehalten werden.

Zusätzlich wurden für die Wahlperiode 2011 - 2016 drei weitere beratende Mitglieder der Fraktionen / Gruppen benannt. In der Summe war nicht mehr gewährleistet, dass die Besetzung des Ausschusses mehrheitlich aus Ratsmitgliedern bestand.

Es wird daher vorgeschlagen, die Zahl der beratenden Mitglieder auf vier (Kirchengemeinden Fintel und Lauenbrück, Seniorenbeirat, Elternbeirat KiTas) zu reduzieren. Andernfalls wäre zumindest zu gewährleisten, dass die Mehrheit der Ausschussmitglieder aus Ratsmitgliedern besteht.

Beschlussvorschlag:

Es wird die Bildung von Ausschüssen gemäß der vorstehenden Übersicht für die Wahlperiode 2016 - 2021 beschlossen.

b) Feststellung der auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen entfallenden Sitze

Die Sitzverteilung für die Fachausschüsse erfolgt wie bei der Bildung des Samtgemeindeausschusses nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

Schulausschuss mit 9 Sitzen

Fraktion / Gruppe	Zu vergebene Sitze	Sitze der Fraktion / Gruppe	Sitze <u>aller</u> Fraktionen / Gruppen	Proportionalzahl (Spalte 2x3:4)
<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>	<i>Spalte 4</i>	<i>Spalte 5</i>
CDU	9	9	20	4,05
SPD	9	8	20	3,60
Gruppe BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – DIE LINKE	9	3	20	1,35

Fraktion / Gruppe	Proportionalzahl (Spalte 2x3:4)	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach höchsten Zahlenbruchwerten	Gesamtzahl der Sitze
<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 5</i>	<i>Spalte 6</i>	<i>Spalte 7</i>	<i>Spalte 8</i>
CDU	4,05	4	-	4
SPD	3,60	3	1	4
Gruppe BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – DIE LINKE	1,35	1	-	1

Fachausschüsse mit 7 Sitzen

Fraktion / Gruppe	Zu vergebene Sitze	Sitze der Fraktion / Gruppe	Sitze <u>aller</u> Fraktionen / Gruppen	Proportionalzahl (Spalte 2x3:4)
<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>	<i>Spalte 4</i>	<i>Spalte 5</i>
CDU	7	9	20	3,15
SPD	7	8	20	2,80
Gruppe BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – DIE LINKE	7	3	20	1,05

Fraktion / Gruppe	Proportionalzahl (Spalte 2x3:4)	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach höchsten Zahlenbruchwerten	Gesamtzahl der Sitze
<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 5</i>	<i>Spalte 6</i>	<i>Spalte 7</i>	<i>Spalte 8</i>
CDU	3,15	3	-	3
SPD	2,80	2	1	3
Gruppe BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – DIE LINKE	1,05	1	-	1

**Nur Info:
Fachausschüsse mit 8 Sitzen**

Fraktion / Gruppe	Zu vergebene Sitze	Sitze der Fraktion / Gruppe	Sitze <u>aller</u> Fraktionen / Gruppen	Proportionalzahl (Spalte 2x3:4)
<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>	<i>Spalte 4</i>	<i>Spalte 5</i>
CDU	8	9	20	3,60
SPD	8	8	20	3,20
Gruppe BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – DIE LINKE	8	3	20	1,20

Fraktion / Gruppe	Proportionalzahl (Spalte 2x3:4)	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach höchsten Zahlenbruchwerten	Gesamtzahl der Sitze
<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 5</i>	<i>Spalte 6</i>	<i>Spalte 7</i>	<i>Spalte 8</i>
CDU	3,60	3	1	4
SPD	3,20	3	-	3
Gruppe BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – DIE LINKE	1,20	1	-	1

c) Benennung der Ausschussmitglieder und Vertreter sowie der beratenden Mitglieder

Von den Fraktionen und der Gruppe sind die Mitglieder und Vertreter/innen zu benennen (§ 71 Abs. 2 NKomVG).

Nach § 71 Abs. 7 NKomVG können neben Ratsmitgliedern andere Personen zu Mitgliedern der Ausschüsse berufen werden. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht. Für das Vorschlagsrecht der Fraktionen und der Gruppe gelten die allgemeinen Vorschriften.

Beratende Mitglieder (5 Sitze)

Fraktion / Gruppe	Zu vergebene Sitze	Sitze der Fraktion / Gruppe	Sitze <u>aller</u> Fraktionen / Gruppen	Proportionalzahl (Spalte 2x3:4)
<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>	<i>Spalte 4</i>	<i>Spalte 5</i>
CDU	5	9	20	2,25
SPD	5	8	20	2,00
Gruppe BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – DIE LINKE	5	3	20	0,75

Fraktion / Gruppe	Proportionalzahl (Spalte 2x3:4)	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach höchsten Zahlenbruchwerten	Gesamtzahl der Sitze
<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 5</i>	<i>Spalte 6</i>	<i>Spalte 7</i>	<i>Spalte 8</i>
CDU	2,25	2	-	2
SPD	2,00	2	-	2
Gruppe BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – DIE LINKE	0,75	-	1	1

**Nur Info:
Beratende Mitglieder (6 Sitze)**

Fraktion / Gruppe	Zu vergebene Sitze	Sitze der Fraktion / Gruppe	Sitze <u>aller</u> Fraktionen / Gruppen	Proportionalzahl (Spalte 2x3:4)
<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>	<i>Spalte 4</i>	<i>Spalte 5</i>
CDU	6	9	20	2,70
SPD	6	8	20	2,40
Gruppe BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – DIE LINKE	6	3	20	0,90

Fraktion / Gruppe	Proportionalzahl (Spalte 2x3:4)	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach höchsten Zahlenbruchwerten	Gesamtzahl der Sitze
<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 5</i>	<i>Spalte 6</i>	<i>Spalte 7</i>	<i>Spalte 8</i>
CDU	2,70	2	1	3
SPD	2,40	2	-	2
Gruppe BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – DIE LINKE	0,90	-	1	1

**Nur Info:
Beratende Mitglieder (4 Sitze)**

Fraktion / Gruppe	Zu vergebene Sitze	Sitze der Fraktion / Gruppe	Sitze <u>aller</u> Fraktionen / Gruppen	Proportionalzahl (Spalte 2x3:4)
<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>	<i>Spalte 4</i>	<i>Spalte 5</i>
CDU	4	9	20	1,80
SPD	4	8	20	1,60
Gruppe BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – DIE LINKE	4	3	20	0,60

Fraktion / Gruppe	Proportionalzahl (Spalte 2x3:4)	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach höchsten Zahlenbruchwerten	Gesamtzahl der Sitze
<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 5</i>	<i>Spalte 6</i>	<i>Spalte 7</i>	<i>Spalte 8</i>
CDU	1,80	1	1	2
SPD	1,60	1	Los	1/Los
Gruppe BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – DIE LINKE	0,60	-	Los	-/Los

**Nur Info:
Beratende Mitglieder (3 Sitze)**

Fraktion / Gruppe	Zu vergebene Sitze	Sitze der Fraktion / Gruppe	Sitze <u>aller</u> Fraktionen / Gruppen	Proportionalzahl (Spalte 2x3:4)
<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>	<i>Spalte 4</i>	<i>Spalte 5</i>
CDU	3	9	20	1,35
SPD	3	8	20	1,20
Gruppe BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – DIE LINKE	3	3	20	0,45

Fraktion / Gruppe	Proportionalzahl (Spalte 2x3:4)	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach höchsten Zahlenbruchwerten	Gesamtzahl der Sitze
<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 5</i>	<i>Spalte 6</i>	<i>Spalte 7</i>	<i>Spalte 8</i>
CDU	1,35	1	-	1
SPD	1,20	1	-	1
Gruppe BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – DIE LINKE	0,45	-	1	1

**Nur Info:
Beratende Mitglieder (2 Sitze)**

Fraktion / Gruppe	Zu vergebene Sitze	Sitze der Fraktion / Gruppe	Sitze <u>aller</u> Fraktionen / Gruppen	Proportionalzahl (Spalte 2x3:4)
<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>	<i>Spalte 4</i>	<i>Spalte 5</i>
CDU	2	9	20	0,90
SPD	2	8	20	0,80
Gruppe BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – DIE LINKE	2	3	20	0,30

Fraktion / Gruppe	Proportionalzahl (Spalte 2x3:4)	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach höchsten Zahlenbruchwerten	Gesamtzahl der Sitze
<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 5</i>	<i>Spalte 6</i>	<i>Spalte 7</i>	<i>Spalte 8</i>
CDU	0,90	-	1	1
SPD	0,80	-	1	1
Gruppe BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – DIE LINKE	0,30	-	-	-

d) Zuteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Nach § 71 Abs. 8 NKomVG werden die Ausschussvorsitze den Fraktionen und der Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und der Gruppe durch 1, 2, 3 usw. ergeben (sog. Zugreifverfahren). Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Samtgemeindebürgermeister zu ziehen hat.

Die Fraktionen und die Gruppe

- benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und

- bestimmen die/den Vorsitzende/n und die/den Stellvertreter/in aus der Mitte der den angehörenden Ratsmitgliedern.

Fraktion / Gruppe	CDU		SPD	Gruppe Bündnis 90 / Die Grünen – Die LINKE		
Sitze der Fraktion / Gruppe	9		8		3	
		Vorsitz		Vorsitz		Vorsitz
: 1	9,00	Nr. 1	8,00	Nr. 2	3,00	Nr. 5 (Los)*
: 2	4,50	Nr. 3	4,00	Nr. 4	1,50	
: 3	3,00	Nr. 5 (Los)*	2,67		1,00	
: 4	2,25		2,00		0,75	

*Für den Vorsitz Nr. 5 ist vom Samtgemeindebürgermeister das Los zu ziehen.

e) Feststellung der Ausschussbesetzungen

Der Samtgemeinderat muss die Sitzverteilung und die Besetzung in den Ausschüssen durch Beschluss feststellen (§ 71 Abs. 5 NKomVG).

Beschlussvorschlag:

Die Sitzverteilung und Ausschussbesetzungen werden beschlossen.

zu TOP 12: Besetzung von unbesoldeten Stellen gleicher Art (§ 71 Abs. 6 NKomVG)

Folgende Stellen sind durch den Samtgemeinderat (Verfahren wie die Sitzverteilung in den Fachausschüssen) zu besetzen:

a) Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land

Verbandsversammlung: 4 Vertreter (SGB+3)

Die Verbandsordnung bestimmt in § 5 Abs. 1, dass der Hauptverwaltungsbeamte der Verbandsversammlung angehört.

Unter Anrechnung des Hauptverwaltungsbeamten ist zusätzlich ein Vertreter sowie eine Ersatzperson je angefangene 750 hergestellte Hausanschlüsse (Wasserzähler) zu entsenden. Insgesamt sind 2.854 Hausanschlüsse vorhanden. Die Stimmen müssen einheitlich ausgeübt werden.

Beschlussvorschlag:

Es werden folgende Vertreter neben dem Samtgemeindebürgermeister als stimmberechtigte Vertreter für die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land benannt:

Vertreter 1:	Ersatzperson:
Vertreter 2:	Ersatzperson:
Vertreter 3:	Ersatzperson:

Die Stimmführerschaft in der Verbandsversammlung wird dem Samtgemeindebürgermeister übertragen.

b) Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund

- Landesmitgliederversammlung: 2 Vertreter (SGB+1 Sitz)
- Kreis- und Bezirksmitgliederversammlung: 3 Vertreter (SGB+2 Sitze)

Die Satzung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (NSGB) bestimmt in § 4 Abs. 2, dass bei Tagungen der Mitgliederversammlung gemäß § 9 der Satzung zwei Vertreter entsendet werden.

Bei Tagungen der Kreis- und Bezirksverbände werden mindestens zwei Vertreter entsendet.

Zu den Vertretern müssen zumindest der Hauptverwaltungsbeamte und ein Ratsmitglied gehören.

Die Stimmen müssen einheitlich abgegeben werden.

Beschlussvorschlag:

Es werden folgende Vertreter neben dem Samtgemeindebürgermeister als stimmberechtigte Vertreter für die Versammlungen des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes benannt:

- Landesmitgliederversammlung:

Vertreter 1:

Ersatzperson:

- Kreis- und Bezirksmitgliederversammlung:

Vertreter 1:

Ersatzperson:

Vertreter 2:

Ersatzperson:

Die Stimmführerschaft wird dem Samtgemeindebürgermeister übertragen.

c) **Touristikverband Landkreis Rotenburg zwischen Heide und Nordsee e.V. (TouROW):**

Gemäß der Vereinssatzung hat die Samtgemeinde Fintel drei Stimmen (SGB+2 Sitze), die auch hier nur einheitlich abgegeben werden können.

Beschlussvorschlag:

Es werden folgende Vertreter neben dem Samtgemeindebürgermeister als stimmberechtigte Vertreter für die Mitgliederversammlung des TouROW benannt:

- Vertreter 1:

Ersatzperson:

- Vertreter 2:

Ersatzperson:

Die Stimmführerschaft wird dem Samtgemeindebürgermeister übertragen.

d) **Diakonie Sozialstation Scheeßel-Fintel gGmbH**

Die Samtgemeinde Fintel hat als Gesellschafter eine Stimme, die bisher vom Samtgemeindebürgermeister wahrgenommen wurde.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Samtgemeindebürgermeister als stimmberechtigten Vertreter für die Gesellschafterversammlung der Diakonie Sozialstation Scheeßel-Fintel gGmbH zu benennen.